

Stand: 18.05.2024 16:47:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/375

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/375 vom 03.02.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 12 vom 12.02.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1817 des WI vom 09.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1863 vom 14.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 14.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes
und des Denkmalschutzgesetzes**

A) Problem

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Auch die Bayerische Bauordnung (BayBO) und das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (BauKaG) sind von den Regelungen der Richtlinie 2006/123/EG betroffen.

B) Lösung

Die BayBO und das BauKaG werden an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG angepasst. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen in diesen beiden Gesetzen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat und Kommunen

Dem Freistaat und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Insbesondere ist mit der Änderung des Art. 63 BayBO, wonach auch Abweichung unmittelbar aufgrund der BauNVO in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, grundsätzlich keine Aufgabenmehrung verbunden, da Art. 63 BayBO auf derartige Ausnahmen bisher analog angewendet wurde. Zudem können Gemeinden insoweit für Ausnahmen Gebühren erheben; das Kostenverzeichnis wird an die Umformulierung des Art. 63 BayBO angepasst werden.

Wirtschaft und Bürger

1.1 Kammern

Gemäß Art. 61 Abs. 5 bis 7 BayBO-Entwurf hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bei einem Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eine Eingangsbestätigung zu erteilen, ein Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu führen und diesen auf Antrag zu bescheinigen, dass der erforderliche Hochschulabschluss und die Berufserfahrung gegeben sind. Diese Regelungen setzen die Richtlinie 2006/123/EG um. Die hierfür entstehenden Kosten können nicht näher beziffert werden, sie werden aber grundsätzlich durch die Möglichkeit der Gebührenerhebung kompensiert.

1.2 Unternehmen

Die den Unternehmen durch die Informationspflichten des Gesetzes entstehenden Kosten wurden nach dem Standardkostenmodell geschätzt.

1. Das Gesetz enthält folgende neue Informationspflichten für Unternehmer:

a) BayBO:

Art. 61 Abs. 5: Beibringung von Nachweisen und Unterlagen im Rahmen des Antrags auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

Art. 61 Abs. 6 (auch i.V.m. Abs. 3 Satz 3 und Art. 62 Abs. 2 Satz 5): Beibringung von Bescheinigungen und Nachweisen für die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens durch vergleichbare Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Art. 61 Abs. 7 (auch i.V.m. Abs. 3 Satz 3 und Art. 62 Abs. 2 Satz 5): Beibringung von Unterlagen im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung über den erforderlichen Hochschulabschluss und die Berufserfahrung durch sonstige Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

b) BauKaG:

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: Pflicht, Dienstleistungsempfängern Informationen und Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen

Diese Informationspflichten setzen die Richtlinie 2006/123/EG um.

2. Laut Auskunft der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie nach allgemeinen Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass pro Jahr in etwa folgende Fallzahlen auftreten werden:

Vorschrift	Fallzahl/Jahr
Art. 61 Abs. 5 BayBO	228
Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO	10
Art. 24 BauKaG	800

3. Nach Auskunft der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bzw. der Cash-Tabelle (s. Methodenhandbuch der Bundesregierung) ist davon auszugehen, dass die Auskünfte folgende Zeit in Anspruch nehmen werden:

Vorschrift	Minuten
Art. 61 Abs. 5 BayBO	60
Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO	10
Art. 24 BauKaG	25

4. Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von 60 Euro, der auf Auskünften der Kammern sowie auf eigenen Erfahrungswerten der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern beruht, entstehen damit folgende jährliche Kosten:

Vorschrift	Kosten/Jahr
Art. 61 Abs. 5 BayBO	13.680
Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO	100
Art. 24 BauKaG	20.000
Summe	33.780

Insgesamt entstehen den bayerischen Unternehmen somit geschätzte Kosten von rund 34.000 Euro pro Jahr.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verfahrensfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“

8. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. b wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:
- a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
- aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu 9 m²,
- bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 12 werden Nrn. 4 bis 13.
- dd) Nach Nr. 13 (neu) wird folgende neue Nr. 14 eingefügt:
„14. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“
- ee) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 15 und 16.
- b) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:
„Art. 61
Bauvorlageberechtigung
- (1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.
- (2) Bauvorlageberechtigt ist, wer
1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
 2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.
- (3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für
1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
 2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
 4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
 5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.
- ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. ³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Die Bayerische

Ingenieurekammer-Bau bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁵Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 6 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 6 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

⁶Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁷Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁸Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 6 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, erstellt sein von
 - Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,
 - im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,
2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 bis 8 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“

c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.

15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“

16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
 - b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „ 57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfingenieur, das Prüffamt oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
 1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“

22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
23. In Art. 82 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 34 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.
3. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
4. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“
5. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

6. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“
7. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“
8. Art. 34 wird aufgehoben.
9. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Auch die Bayerische Bauordnung (BayBO) und das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) sind von den Regelungen der Richtlinie 2006/123/EG betroffen.

II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die BayBO und das BauKaG sind an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG anzupassen. Dabei beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf das Notwendige.

Regelungen zur Abwicklung des Verfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinn von Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG bzw. über eine sogenannte einheitliche Stelle sind in dem Gesetz noch nicht enthalten, da es diese einheitliche Stelle in Bayern noch nicht gibt und auch das entsprechende Verfahren erst noch im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) verankert werden muss. Sobald dies geschehen ist, werden die BayBO und das BauKaG angepasst werden.

Im Übrigen werden bei dieser Gelegenheit auch einige redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen in den beiden Gesetzen vorgenommen.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

(Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Zu Nr. 1 (Fußnote)

Die Fußnote ist entbehrlich und kann gestrichen werden. Derartige Fußnoten sind in Stammnormen unüblich.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

- a) Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass regelmäßig nur Gaststätten in Gebäuden Sonderbauten im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 sind, da sich bei Gastplätzen im Freien (Biergarten o. ä.) im Brandfall die für Gaststätten in Gebäuden typischen Rettungswegfragen nicht stellen, insbesondere nicht zu hinterfragen ist, ob bei der Führung eines zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr Bedenken wegen der Personenrettung bestehen (Art. 31 Abs. 3 Satz 2). Atypischen Sonderfällen, in denen z. B. Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden müssen, kann – ggf. in Anlehnung an den für Versammlungsstätten im Freien geltenden Schwellenwert (Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. b) – im Rahmen des Auffangtatbestands des Art. 2 Abs. 4 Nr. 18 Rechnung getragen werden.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 19: Ortsfeste Fahrgeschäfte sind zwar nicht mehr als fliegende Bauten definiert; sie sind aber – sofern sie nicht verfahrensfrei sind (vgl. Nr. 11) – aufgrund ihres Gefahrenpotentials weiterhin als Sonderbauten einzustufen.

Zu Nr. 4 (Art. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 (Art. 6)

- a) Durch den neuen Satz wird gewährleistet, dass nicht nur städtebauliche Satzungen oder örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 hinsichtlich der Bemessung der Abstandsflächentiefe gegenüber Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Vorrang haben, sondern sich ein derartiger Vorrang auch aus der tatsächlich vorhandenen umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben kann. Erforderlich ist dabei, dass die Abstandsflächentiefen der umgebenden Bebauung einheitlich sind und die Umgebung prägen; diffuse bzw. unterschiedliche Tiefen genügen nicht. Relevant ist dies z. B. für Traufgassen: Nach der Rechtsprechung (vgl. BayVGH, U. v. 22.11.2006 Az. 25 B 05.1714; a. A. König, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Aufl. 2003, § 22 RdNr. 23 a. E.; Dirnberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, 2008, RdNr. 66) liegt ein Fall des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO (das Gebäude muss oder darf nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden) bei Traufgassen nicht vor, da diese Norm ausschließlich den unmittelbaren Anbau an die Grundstücksgrenze, nicht aber die Verwirklichung geringerer oder ungenügender Abstandsflächen wie z. B. bei Traufgassen oder „engen Reihen“ regelt. Ein generelles Abweichen vom bauordnungsrechtlichen Konzept der Abstandsflächentiefen setzt

eine Satzung gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 voraus, in der diese Frage im Einklang mit höherrangigem Recht abgewogen wurde. Da es aber auch in diesen Fällen sachgerecht ist, wenn sich der Bauherr nicht an den Abstandsflächentiefen der BayBO, sondern an denjenigen orientieren muss, die in der Nachbarschaft bestehen, wurde Abs. 5 entsprechend ergänzt. Unzuträgliche Verhältnisse, wie sie die erwähnte Rechtsprechung bei einer entsprechenden Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 auf die beschriebenen Fallgestaltungen befürchtet, können schon deshalb nicht entstehen, weil § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB die Zulässigkeit auch von Bauvorhaben, die sich im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, dann ausschließt, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben.

Aber auch für Ersatzbauten kann die Änderung eine Rolle spielen: Beseitigte Gebäude prägen nach der Rechtsprechung die Eigenart der näheren Umgebung weiterhin bauplanungsrechtlich, solange nach der Verkehrsanschauung das Baugrundstück für eine Neubebauung im Umfang des beseitigten Altbestands aufnahmefähig ist (vgl. für den nicht beplanten Innenbereich rechtsgrundsätzlich BVerwG, B. v. 24.5.1988 – 4 CB 12.88). Dies hat zur Folge, dass ein Ersatzbau auch dann bauplanungsrechtlich zulässig bleibt, wenn er nach der Beseitigung des Altbestands und unter Absehen von diesem bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig wäre, etwa in einer Ortsrandlage im grundsätzlich unbebaubaren (vgl. § 35 BauGB) Außenbereich läge. Nicht einzusehen ist, weshalb diese fortdauernde Prägungswirkung nicht gleichermaßen für die – ebenso wie das Bauplanungsrecht – u. a. die Lage von Gebäuden auf den Grundstücken steuernden Abstandsflächen gelten sollte (so aber BayVGH, U. v. 13.2.2001 Az. 20 B 00.2213, BauR 2001, 1248; B. v. 17.8.2001 Az. 20 ZS 01.2025 gegen Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue BayBO, Art. 70 a. F. RdNr. 25f), wodurch namentlich auch Ersatzbauten in dörflichen Lagen des ländlichen Raums erschwert werden. Da die neue Regelung sich ausdrücklich auf die umgebende Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezieht, nimmt sie auch diese fortdauernde prägende Wirkung des beseitigten Bestands auf und bewirkt damit die notwendige Harmonisierung der bauplanungs- und der bauordnungsrechtlichen Maßstäbe.

- b) aa) Mit dieser Regelung wird zum einen (aaa) klargestellt, dass auch Vorbauten, die die genannten Grenzen überschreiten, „untergeordnet“ sein und damit ggf. im Rahmen einer Abweichung nach Art. 63 zugelassen werden können.

Nach der bisherigen Fassung des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a) bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker außer Betracht, wenn sie u. a. insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand, höchstens jedoch 5 m, in Anspruch nehmen. Da nach Art. 6 Abs. 6 Satz 3 bei der Anwendung der Erleichterungen des 16 m-Privilegs aneinandergebaute Gebäude wie ein Gebäude zu behandeln sind und auch im Übrigen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Abstandsflächenrecht von der Außenwand im natürlichen Sinn ausgeht, kann das Wort „Außenwand“ dahingehend missverstanden werden, dass damit nicht nur die Außenwand eines einzelnen Gebäudes, sondern etwa auch die (gesamte) Außenwand einer Hausgruppe gemeint ist. Dies hätte zur Folge, dass z. B. bei einer Reihenhausezeile nur bei einem einzigen Gebäude ein (untergeordneter) Balkon mit den in der Vorschrift beschriebenen Abmessungen abstandsflächenrechtlich ohne Weiteres zulässig wäre, während über die ab-

standsflächenrechtliche Zulässigkeit weiterer (untergeordneter) Balkone an den weiteren Gebäuden der Reihenhauseszeile durch bauaufsichtliche Abweichungsentscheidung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO) entschieden werden müsste. Dieses Missverständnis wird durch die nunmehr vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme auf die „Außenwand des jeweiligen Gebäudes“ ausgeräumt.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

cc) Diese Regelung dient der Klarstellung, in welchem Umfang Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben. Denn nach der Rechtsprechung des BayVGH (B. v. 25.6.2008 Az. 2 CS 08.1250) können selbst bei einer entsprechenden Anwendung des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 auf Dachaufbauten die dort genannten Maße nicht ohne Weiteres auf derartige Aufbauten übertragen werden. Es seien vielmehr die von der Rechtsprechung zum Begriff der „Unterordnung“ nach Art. 6 Abs. 3 Satz 7 a. F. entwickelten Kriterien heranzuziehen. Damit ist aber die Berechnung der Abstandsflächen für den Bauherrn nicht mehr eindeutig aus dem Gesetz ablesbar. Da die Abstandsflächen aber im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren – abgesehen von den Fällen beantragter Abweichungen (Art. 59 Satz 1 Nr. 2) – nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden, ist diese Ablesbarkeit im Interesse der Rechts- und Investitionssicherheit unerlässlich.

Nr. 3 Buchst. a entspricht der in Nr. 2 Buchst. a für Vorbauten enthaltenen Regelung.

Nr. 3 Buchst. b legt die Maße fest, bei deren Einhaltung Dachgauben bei der Abstandsflächenbemessung außer Betracht bleiben. Dies ist der Fall, wenn zum einen die Ansichtsfläche der einzelnen Gaube höchstens 4 m² beträgt. Das Maß ist abgeleitet von einer Gaube, die sich über 2 Sparrenfelder erstreckt, eine Brüstungshöhe von 1 m aufweist und bei einer im Wohnungsbau üblichen Geschosshöhe deckenhoch ist. Maßgeblich ist dabei die Ansichtsfläche derjenigen Gaubenseite, die in die gleiche Richtung wie die Außenwand weist. Außerdem soll die Dachgaube nur dann bei der Abstandsflächenmessung außer Betracht bleiben, wenn ihre Ansichtsfläche höchstens 2,5 m hoch ist. Mit dieser Begrenzung der Gaubenhöhe auf eine im Wohnungsbau übliche Raumhöhe werden schmale, aber sehr hohe Gauben ausgenommen, die zwar in ihrer Ansichtsfläche die 4-m²-Begrenzung einhalten, aufgrund ihrer absoluten Höhe aber abstandsflächenrechtlich weitaus erheblicher sind als breite Gauben mit niedriger Höhe.

Mit dieser ablesbaren Vermaßung abstandsflächenrechtlich nicht erheblicher Dachgauben ist eine Verschärfung des materiellen Zulässigkeitsmaßstabs nicht verbunden. Soweit nach den in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO a. F. entwickelten Grundsätzen Dachgauben untergeordnet und damit nicht abstandsflächenrelevant waren, sollen sie dies – im Anschluss an den erwähnten Beschluss des 2. Senats vom 25.6.2008 – auch bleiben. Unmittelbar gesetzesabhängig, damit ohne eine bauaufsichtliche Abweichungsentscheidung abstandsflächenrechtlich zulässig und damit in der primären Eigenverantwortung des Bauherrn und des von ihm bestellten Entwurfsverfassers sollen aber nur diejenigen Fälle bleiben, in denen aus dem Gesetz ohne weiteres, insbesondere ohne dass der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnet“ einzelfallbezogen zu konkretisieren wäre, entnommen werden kann, in welchen Abmessungen Dachgauben für die Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben. In den übrigen – schwierigeren – Fällen er-

scheint eine Beurteilung durch die sachkundige Bauaufsichtsbehörde angezeigt, die dadurch bewirkt wird, dass in diesen Fällen eine Abweichungsentscheidung erforderlich wird, die dem Prüfprogramm auch des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Art. 59 Satz 1 Nr. 2) zugewiesen ist. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse des Bauherrn, der in diesen potentiell nachbarrechtlich schwierigeren Konstellationen durch die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen auch des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens Rechts- und Investitionssicherheit vermittelt erhält.

Auch sonstige den Dachgauben vergleichbare Dachaufbauten können ggf. im Rahmen einer Abweichung zugelassen werden.

- c) Durch diese Änderung wird klargestellt, dass für die Berechnung der Mindestgrenzlänge von 42 m auf die einzelne Grundstücksgrenze und nicht auf die Summe aller Grundstücksgrenzen abzustellen ist.

Zu Nr. 6 (Art. 23)

Art. 23 regelt, welche Funktionen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (PÜZ-Stellen) ausüben und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung erfolgen kann. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag wird nur natürlichen und juristischen Personen gewährt. Die Änderungen dienen somit der Angleichung an diesen Sprachgebrauch. Künftig können nur noch „natürliche und juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden.

Die gesonderte Erwähnung von Überwachungsgemeinschaften und Stellen wird gestrichen. Die ursprünglich rechtlich nicht selbständigen Überwachungsgemeinschaften sind mittlerweile als juristische Personen, in der Regel als eingetragene Vereine, organisiert.

Die in Kapitel IV (Dienstleistungsfreiheit) der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Bestimmungen gelten für den Fall, dass ein Dienstleistungserbringer keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat einrichtet, in dem er die Dienstleistung erbringen will. Übertragen auf die PÜZ-Stellen betrifft dies die Fälle, in denen im EU-Ausland ansässige PÜZ-Stellen ohne Niederlassung in Deutschland Tätigkeiten im Rahmen der nach den Landesbauordnungen vorgesehenen Verfahren anbieten wollen. Diese Konstellation wird derzeit durch das in Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehene Sonderverfahren erfasst. Damit liegt eine Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsakts mit spezifischen Aspekten im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG vor, die insoweit vorrangig zur Anwendung kommt.

Die Regelung entspricht der geänderten Musterbauordnung (MBO) der Länder, die ohne Gegenstimme von der 117. Bauministerkonferenz beschlossen worden ist.

Zu Nr. 7 (Art. 41)

Bei der Auslegung des Art. 41 Abs. 2 traten immer wieder Probleme auf, wie der Begriff des „abgelegenen Anwesens“ zu verstehen ist. Der Wortlaut der Überschrift ist insoweit missverständlich: Ein Grundstück wird erst mit der Verlegung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. Erschlossen ist ein Grundstück dagegen bereits dann, wenn der Kanal unmittelbar bis an das Grundstück heranhöhrt. Dann aber besteht kein Grund für die Erleichterung nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO, da der Anschluss an die Sammelkanalisation in diesem Fall möglich ist. Wird ein Grundstück durch

einen Kanal erschlossen, so bestehen nach §§ 4, 5 der Muster-Entwässerungssatzung nämlich in der Regel das Recht, aber auch die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Aus satzungsrechtlicher Sicht verliert ein Anwesen daher seine Eigenschaft als – von der Ortslage her – „abgelegenes“ Grundstück, wenn es durch einen Kanal erschlossen wird und nicht erst dann, wenn es an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

Der Begriff der „Abgelegenheit“ muss daher nach dem Sinn und Zweck des Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO nicht nur im Zusammenhang mit der Ortslage, sondern auch mit dem Verlauf der Entsorgungsleitungen gesehen werden. Die erleichterten Möglichkeiten können für ein Anwesen daher nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es von der Ortslage abgelegen und nicht erschlossen ist. Die Änderung der Überschrift dient insoweit der Klarstellung und vereinfacht die Rechtsanwendung.

Zu Nr. 8 (Art. 48)

- a) Es kommt vor, dass die Errichtung barrierefreier Wohnungen horizontal in einem gesamten Geschoss nicht möglich bzw. schwierig ist. Durch die neue Regelung wird es dem Bauherrn ermöglicht, der Verpflichtung aus Satz 1 auch durch die Schaffung der erforderlichen barrierefreien Wohnungen in der Vertikalen, d.h. über mehrere Geschosse, nachzukommen.
- b) Im Zuge der BayBO-Novelle 2008 (vgl. § 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom 24. Juli 2007, GVBl. S. 499) wurden die Anforderungen für Aufzüge in Art. 37 Abs. 4 dahingehend geändert, dass ein Aufzug auch für die Aufnahme von Krankentragen bemessen sein muss (Fahrkorbgröße 1,10 m x 2,10 m). Damit war jedoch keine Verschärfung der Anforderungen an das barrierefreie Bauen beabsichtigt. Da Art. 48 Abs. 4 Satz 10 auf Art. 37 Abs. 4 verweist, ist eine redaktionelle Klarstellung erforderlich. Die Ergänzung stellt klar, dass für einen Aufzug, der ausschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit im Sinn des Art. 48 dient, eine Fahrkorbgröße mit einer nutzbaren Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m genügt.
- c) Mit der redaktionellen Zusammenfassung der bisher in Art. 46 Abs. 2 Satz 2 a. F. und in Art. 51 Abs. 5 a. F. enthaltenen Härtefallregelungen in Art. 48 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2008 war keine materielle Änderung beabsichtigt. Die derzeitige Formulierung ist insofern missverständlich, als sie auch folgende Lesart zulässt: „Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen ... nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs.“ Zur Klarstellung, dass auch der Ausnahmetatbestand, der sich ausschließlich auf Anlagen nach Abs. 1 bezieht, erst dann greift, soweit der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden ist, wird er in die Aufzählung mit einbezogen.

Zu Nr. 9 (Art. 53)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, mit der klar gestellt wird, dass die Delegation nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO 2008 sich unverändert (vgl. Art. 59 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO 1998) auch auf Nebengebäude und Nebenanlagen erstrecken soll.

Zu Nr. 10 (Art. 56)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übrigen Aufzählungen in Art. 56.

Zu Nr. 11 (Art. 57)

- a) aa) Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Doppelbuchst. bb.

bb) Die neue Nr. 3 übernimmt in Buchst. a die bisher in Nr. 2 Buchst. b enthaltenen Anlagen. Der neue Tatbestand für die Verfahrensfreiheit von Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m (Buchst. b) dient der Klarstellung. Bisher fielen derartige Anlagen – in Anlehnung an Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a – unter den Auffangtatbestand des Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. e. Auch sonst ist im Rahmen des Art. 57 die Grenze von 10 m für die Verfahrensfreiheit üblich, da bis zu dieser Höhe regelmäßig keine statisch-konstruktiven Probleme auftreten. Maßgeblich für die 10-m-Grenze ist dabei die gesamte Höhe der Kleinwindkraftanlage, d.h. zu der Höhe des Mastens ist der Radius des Rotors hinzuzurechnen. Wird die Anlage auf dem Dach eines Gebäudes errichtet, wird die Höhe dieses Gebäudes nicht mitgerechnet, da sich die Höhenbegrenzung der Kleinwindkraftanlagen – wie z.B. auch diejenige von Antennen – aus statisch-konstruktiven Erwägungen ergibt.

Da Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2) dem eigenen Gebäude dienen müssen, wird durch die Aufführung der Energiegewinnungsanlagen unter einer gesonderten Nummer klargestellt, dass der durch diese Anlagen gewonnene Strom nicht ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet sein muss, sondern auch in das Netz eingespeist werden darf.

cc) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

dd) Da ortsfeste Fahrgeschäfte aufgrund der Streichung des Art. 72 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 19) nicht mehr als fliegende Bauten definiert sind, ist eine dem Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 entsprechende Regelung zur Verfahrensfreiheit ortsfester Kinderkarussells und ähnlicher Fahrgeschäfte zu treffen.

ee) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

- b) Es handelt sich um eine Angleichung an die 10 m-Grenze für die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen in Abs. 1 Nr. 11 Buchst. g, da die statisch-konstruktive Schwierigkeit von der Lage der Werbeanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer sonstigen Satzung unabhängig ist.
- c) Es handelt sich um eine Klarstellung: Sonderbauten, die keine Gebäude sind, fallen gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 bereits nicht in den Anwendungsbereich der BayBO.
- d) Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 14 Buchst. b.

Zu Nr. 12 (Art. 60)

Der Wortlaut wird – ohne inhaltliche Änderung – redaktionell vereinfacht.

Zu Nr. 13 (Art. 61)

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat (im Folgenden Mitgliedstaaten) die Regelungen über die

Bauvorlageberechtigung der Ingenieure so verändert werden, dass u. a. Mehrfachprüfungen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats einerseits, nationalem Recht andererseits entbehrlich sind. Daneben enthält die Dienstleistungsrichtlinie Anforderungen an das Verfahren, von dem ein Mitgliedstaat die Aufnahme einer Dienstleistungserbringung abhängig machen will.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 S. 141), erfordert dagegen keine besonderen Regelungen, da es sich bei der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nicht um einen Beruf i. S. d. Berufsanerkennungsrichtlinie handelt. Ein Beruf in diesem Sinn liegt vor, wenn es eine zielgerichtete Ausbildung für eine bestimmte Berufsausübung/ein bestimmtes Berufsbild gibt, die gegebenenfalls noch durch eine bestimmte Praxiserfahrung oder praktische Ausbildung ergänzt wird. Das Studium der Architekten und der Bauingenieure ist jedoch nicht speziell auf die Erstellung von Bauvorlagen ausgerichtet, sondern hat eine andere Zielrichtung.

Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung soll daher grundsätzlich wie bisher davon abhängig sein, dass ein erfolgreiches Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung auf den Gebieten, die für die Bauvorlageberechtigung von Bedeutung sind, nachgewiesen werden.

Nach der Richtlinie 2005/36/EG dürfen Personen, die in einem Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen, diese auch in Deutschland führen und sind den deutschen Architekten – auch hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung – gleich gestellt. Da für die Bauvorlageberechtigung der Architekten die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Land ausreicht und die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung im BauKaG bereits abschließend geregelt sind, sind zusätzliche Regelungen in der BayBO entbehrlich.

Weiter ist ein (erneuter) Nachweis der Eignung als Bauvorlageberechtigter bei Personen entbehrlich, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen dürfen und dort mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen mussten. Diese Personen haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter lediglich anzuzeigen und dabei nachzuweisen, dass sie in dem anderen Staat bereits vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Personen, die in anderen Mitgliedstaaten zwar bauvorlageberechtigt sind, hierzu aber geringere Anforderungen erfüllen mussten, sind bauvorlageberechtigt, wenn sie tatsächlich die in Art. 61 vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Diese Personen müssen ebenfalls das erstmalige Tätigwerden unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen anzeigen, dürfen aber erst tätig werden, wenn die zuständige Stelle ihnen bestätigt hat, dass sie die Anforderungen der Bauvorlageberechtigung erfüllen. Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie werden für dieses Verfahren bestimmte Regelungen getroffen werden, die u. a. sicherstellen, dass innerhalb vorhersehbarer Fristen entschieden wird.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass bei der Errichtung und Änderung von nicht verfahrensfreien Gebäuden die Bauvorlageberechtigung erforderlich ist.

Die Regelung entspricht Art. 61 Abs. 1 in der bisherigen Fassung sowie der MBO.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält die persönlichen Voraussetzungen, die grundsätzlich für die Bauvorlageberechtigung erfüllt sein müssen.

Nr. 1 entspricht ohne inhaltliche Änderung Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 in der bisherigen Fassung. Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Architekten ist nur davon abhängig, dass die betreffenden Personen in einem Land die Berufsbezeichnung führen dürfen.

In Nr. 2 wird bestimmt, dass Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines Landes auch im Freistaat Bayern gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Die Regelung ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, nach der Berechtigungen der Dienstleistungserbringung grundsätzlich im gesamten Mitgliedstaat gelten müssen.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Art. 61 Abs. 2 a. F. und der MBO.

Zu Abs. 3:

Satz 1 entspricht grundsätzlich Art. 61 Abs. 3 in der bisherigen Fassung. Die im Rahmen der sogenannten „kleinen Bauvorlageberechtigung“ zulässigen Bauvorhaben wurden allerdings an die Systematik der BayBO (Gebäudeklassen etc.) angepasst. Die Neufassung der Nr. 1 stellt keine Anforderungen an die Lage der dritten Wohnung in den von der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ erfassten Wohngebäuden mehr, begrenzt aber – letztlich (auch im Hinblick auf die fehlende bautechnische Nachweisberechtigung für den Brandschutznachweis, vgl. Art. 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) klarstellend – die Reichweite des Tatbestands auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3. Nr. 2 ist lediglich redaktionell verändert und an Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 angepasst. Unter Nr. 3 fallen Gebäude, die zwar nicht notwendigerweise einem Betrieb i. S. v. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dienen müssen, aber land- oder forstwirtschaftlich sowie zu Zwecken der gartenbaulichen Erzeugung genutzt werden (vgl. § 201 BauGB); wegen praktischer Bedeutungslosigkeit entfallen ist die Beschränkung auf zwei Vollgeschosse. Wie bei Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden Wohngebäude von dieser Vorschrift nicht erfasst; diese fallen unter Abs. 3 Nr. 1. Nr. 6 a. F. konnte im Hinblick auf die Nr. 3 gestrichen werden. Die bisherige Nr. 5 konnte ebenfalls aufgehoben werden, da – auch im Hinblick auf Nrn. 2 und 4 – kein praktischer Anwendungsbereich besteht. Insbesondere kennt die BayBO den Begriff des „Behelfsbaus“, der noch aus Nachkriegszeiten stammt, mittlerweile grundsätzlich nicht mehr. Lediglich in Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. c werden Behelfsbauten der Landesverteidigung, des Katastrophenschutzes und der Unfallhilfe erwähnt. Diese Bauvorhaben sind jedoch verfahrensfrei, so dass insoweit gerade keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist.

Im Übrigen wird bei dieser bayerischen Sonderregelung weiterhin auf die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach dem Ingenieurgesetz abgestellt, da sich die – umfangreichen – Voraussetzungen aus diesem Gesetz eindeutig ergeben.

Sätze 2 und 3 regeln die „kleine Bauvorlageberechtigung“ für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und setzen die Richtlinie 2006/123/EG um.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 entspricht grundsätzlich der bisherigen Fassung. Nr. 3 wird an die Formulierung in der MBO angepasst. Nrn. 5 und 6 werden jeweils um einen Halbsatz ergänzt, der auf Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bezug nimmt, so dass auch für diese Fälle die erforderliche Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt.

Zu Abs. 5:

Wie bisher wird das Vorliegen der Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit geprüft. Da das Eintragungsverfahren grundsätzlich auch Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten offensteht – auch wenn diese nach den Abs. 6 und 7 als Bauvorlageberechtigte tätig werden könnten –, muss dieses entsprechend den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch inländischen Antragstellern zugute kommen.

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten setzt nach Satz 1 einen Antrag voraus. Die Voraussetzungen der Eintragung regeln die Nrn. 1 und 2.

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten setzt nach Nr. 1 einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens voraus. Berufsqualifizierend ist ein Hochschulabschluss, der mindestens den Anforderungen des Art. 11 Buchst. d der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie entspricht. Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst nicht Absolventen eines Studiums der Architektur mit der Fachrichtung Hochbau; alle Studiengänge der Architektur werden vielmehr bereits von der insoweit spezielleren Regelung des Abs. 2 Nr. 1 erfasst. Ferner handelt es sich bei dem Studium der Fachrichtung Hochbau nicht um ein Studium des Bauingenieurwesens; diese zweite Alternative der vorliegenden Regelung geht der Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau ebenfalls als speziellere Regelung vor. Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst mithin ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge, deren Befähigung zur Bauvorlageberechtigung bislang unstrittig gewesen ist; dies stellt die Bezugnahme auf Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 S. 22 klar. Die Anknüpfung an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens stellt sicher, dass unabhängig von den in den Ländern unterschiedlichen Fassungen der Ingenieurgesetze und deren mögliche künftige Entwicklungen im Hinblick auf das Auslaufen der Diplomstudiengänge einheitliche Qualifikationsanforderungen für den bauvorlageberechtigten Bauingenieur gelten, die namentlich auch für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unerlässlich sind. Insbesondere ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in den Ländern sehr unterschiedlich. Mit der vorgesehenen Formulierung wird eine bundesweit einheitliche Regelung angestrebt, wie sie auch von den Ingenieurkammern wiederholt gefordert wurde.

Nach Nr. 2 ist statt der bisher dreijährigen, eine zweijährige Berufspraxis ausreichend. Allerdings wird ausdrücklich verlangt, dass diese Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gebäudeplanung erworben wurde, da sonstige Tätigkeiten im Berufsbild von Bauingenieuren (Ausschreibungen vorbereiten, Bauleitung usw.) oder die Berufserfahrung in der Planung von baulichen Anlagen, die nicht Gegenstand der Bauordnung sind, wie z.B. Verkehrsanlagen, zwar für eine umfassende Berufsfertigkeit erforderlich, für die Erstellung von Bauvorlagen aber ohne Bedeutung sind. Auch nach früherem Recht sollten nur diejenigen bauvorlageberechtigt sein,

die eine gewisse Erfahrung in der Entwurfsplanung von Gebäuden haben. Insoweit handelt es sich bei der neuen Formulierung um eine Klarstellung. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Berufserfahrung ausschließlich auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden erworben wurde, eine praktische Erfahrung auch auf diesem Gebiet reicht grundsätzlich aus.

Die Herabsetzung der erforderlichen Praxiszeit von drei Jahren auf zwei Jahre trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Listeneintragen in anderen Ländern schon wegen der Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie auch in Bayern anerkannt werden müssen (Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2). Ein Festhalten an dem Erfordernis der dreijährigen Praxiszeit in Bayern wirkte daher weder gegenüber EU-Ausländern noch gegenüber Deutschen aus anderen Ländern, sondern bedeutete allein eine „bayerische Inländerdiskriminierung“. Die Frist entspricht im Übrigen der Dauer der Praxisphase für Architekten (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauKaG).

Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten sind nach Satz 3 die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Das Erfordernis der in Satz 4 geregelten Eingangsbestätigung und der damit verbundenen Unterrichtung über noch fehlende Unterlagen ergibt sich aus der Dienstleistungsrichtlinie. Dabei kann zunächst nur eine überschlägige Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgen. Ergibt sich im weiteren Verfahren, dass entgegen dem ersten Anschein noch Unterlagen fehlen, ist deren Nachforderung gleichwohl zulässig.

Satz 5 regelt die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss. Diese Inhalte ergeben sich aus Art. 13 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

Nach Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie muss der Antrag binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die hierfür in Satz 6 genannte Frist von drei Monaten ist angemessen, da die Prüfung der Anforderungen des Satzes 1 regelmäßig durch einen Eintragungsausschuss erfolgt, der aufgrund des damit verbundenen Aufwands vernünftigerweise erst einberufen wird, wenn eine ausreichende Zahl von zu entscheidenden Anträgen vorliegt. Die mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden sie im Anschluss an den Wortlaut der Dienstleistungsrichtlinie nur allgemein umschrieben, aber keine konkreten Verlängerungsgründe benannt. Dies ist auch entbehrlich, da im Verwaltungsverfahrenrecht ohnehin der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz gilt (vgl. Art. 10 Satz 2 BayVwVfG). Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird.

Satz 7 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind. Diese Begründungserfordernisse ergeben sich ebenso aus Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie wie die Verpflichtung, die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

Die in Satz 8 geregelte Genehmigungsfiktion dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie, eine andere Regelung vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen.

Die Regelung entspricht der MBO.

Abs. 5 a. F. ist durch Zeitablauf überholt und konnte daher gestrichen werden. Die eingetretene besitzstandswahrende Wirkung der Vorschrift bleibt davon unberührt.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 betrifft die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat bauvorlageberechtigt sind und dafür dem Abs. 5 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Auch gleichwertige Anforderungen sind vergleichbare Anforderungen in diesem Sinn. Es wird nicht unterschieden, ob die Personen unter Beibehaltung oder unter Aufgabe ihrer bisherigen Niederlassung in einem Mitgliedstaat eine Niederlassung begründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen. Erfasst sind somit sowohl die Niederlassungs- als auch die Dienstleistungsfreiheit.

Nach Satz 1 sind diese Personen ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bauvorlageberechtigt. Voraussetzung ist, dass sie bisher in einem anderen Mitgliedstaat zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen bei der zuständigen Behörde niedergelassen sind und dafür mindestens die gleichen Studienabschlüsse und die gleiche Berufserfahrung haben mussten.

Nach Satz 2 ist das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayer. Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung zu überprüfen. Die Personen, die das beabsichtigte erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter angezeigt haben, sind nachrichtlich in einem von der Liste der Bauvorlageberechtigten getrennten Verzeichnis zu führen. Auf diese Weise ist insbesondere für Bauherren und Bauaufsichtsbehörden ohne Weiteres erkennbar, dass die jeweilige Person die formalen Anforderungen zur Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter erfüllt hat. Eine über den Nachweis der erfolgten Anzeige hinausgehende Bedeutung hat die Eintragung in das Verzeichnis nicht. Insbesondere hängt davon nicht die Bauvorlageberechtigung ab; es handelt sich somit nur um eine deklaratorische Eintragung. Die Regelung ist insgesamt Art. 2 BauKaG nachgebildet.

Unmittelbar nach Einreichung der Anzeige nach Satz 2 dürfen von der anzeigenden Person gefertigte Bauvorlagen zur Einreichung in einem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren oder im Rahmen der Genehmigungsfreistellung erstellt werden. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Ingenieurekammer-Bau ist nicht erforderlich. Auf Antrag des Dienstleistungserbringers hat sie diesem zu bestätigen, dass er die nach Satz 2 erforderliche Anzeige erstattet hat. Dadurch können Nachfragen von Auftraggebern oder Bauaufsichtsbehörden vermieden werden. Stellt die Ingenieurekammer-Bau aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen fest, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind, kann sie nach Satz 3 die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 löschen.

Die Regelung entspricht der MBO.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 betrifft Personen, die in anderen Mitgliedstaaten bauvorlageberechtigt sind, nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften zwar geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber den Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genügen. Gedacht ist beispielsweise an den Fall, dass in dem anderen Mitgliedstaat die Bauvorlageberechtigung bereits auf Grund des Studienabschlusses und ohne vorgängige Praxisphase besteht, die betreffende Person aber tatsächlich über die nach nationalem

Recht geforderte praktische Erfahrung verfügt. Auch hier wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung begründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.

Nach Satz 1 sind diese Personen erst bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurekammer-Bau bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen.

Diese Bescheinigung wird nach Satz 2 auf Antrag ausgestellt.

Nach Satz 3 sind auf das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung die für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geltenden Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend anwendbar.

Das Erfordernis einer Anzeige mit Wartepflicht auch für Dienstleister, die in Deutschland keine Niederlassung begründen wollen, widerspricht nicht Art. 16 Abs. 2 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie, da die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 3 vorliegen. Insbesondere bei den der Genehmigungsfreistellung unterliegenden Bauvorhaben erfolgt keinerlei präventive Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die damit verbundenen Risiken für die in Art. 16 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Schutzgüter sind nur vertretbar, wenn zumindest die Qualifikation der Ersteller der Bauvorlagen präventiv geprüft wird. Die vorgesehenen Anforderungen und das zu beachtende Verfahren verstoßen nicht gegen die in Art. 16 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Grundsätze, da für Dienstleister keine höheren Anforderungen als für Inländer gelten, die Anforderungen auch von Dienstleistern erfüllt werden können sowie zur Gefahrenabwehr erforderlich und geeignet sind. Ein milderer Mittel ist unter Berücksichtigung des weitgehenden Verzichts auf die Überprüfung der erbrachten Leistung in einem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nicht vorhanden.

Die Regelung entspricht der MBO.

Zu Abs. 8:

Nach Art. 10 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen die Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates erlauben. Mehrfache Anzeigen oder Genehmigungen dürfen nicht verlangt werden. Daher sieht die Vorschrift vor, dass Anzeigen und Genehmigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind. In diesem Fall erfolgt auch keine Eintragung in die nach Abs. 6 und 7 geführten Verzeichnisse.

Die Regelung entspricht der MBO.

Zu Abs. 9:

Abs. 9 entspricht Abs. 6 a. F.

Zu Abs. 10:

Durch den Verweis auf die im neuen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG enthaltenen Informationspflichten werden die Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nr. 14 (Art. 62)

- a) Vgl. die Erläuterung zu Nr. 13 (Art. 61 Abs. 10).
- b) Die Formulierung des Abs. 2 wurde vereinfacht. Im Übrigen trägt die Änderung des Satzes 1 dem Umstand Rechnung, dass infolge der Umstellung der Studiengänge der akademische Grad „Ingenieur“ zukünftig nicht mehr verliehen wird und nicht vorhersehbar ist, dass bzw. welche einheitlichen Voraussetzungen für die Führung dieser Berufsbezeichnung in den Ländern zu erfüllen sind.

Die Erstellung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigungspflicht unterliegen, ist eine besondere Dienstleistung, für die die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie gelten. Wie bei der Bauvorlageberechtigung sind Regelungen für Personen zu schaffen, die zur Erbringung einer vergleichbaren Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind. Dabei ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen Personen, die in dem Mitgliedstaat mindestens vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und Personen, die die Erfüllung geringerer Anforderungen nachweisen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des Art. 62 Abs. 2 erfüllen. Für diese Personengruppen werden wegen des vergleichbaren Sachverhalts die entsprechenden Regelungen des Art. 61 mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass die erforderlichen Anzeigen und Anträge nicht bei der Ingenieurekammer-Bau, sondern der nach Abs. 2 Satz 1 oder Satz 4 zuständigen Stelle einzureichen sind.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 61 Abs. 3 im 2. Spiegelstrich des Satzes 1 stellt klar, dass die Vorschrift auch für vergleichbare Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates unter den dort genannten Voraussetzungen Anwendung findet.

Listeneintragungen anderer Länder gelten – in Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG – auch im Freistaat Bayern, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird.

Die Regelung entspricht inhaltlich der MBO.

- c) Es handelt sich um eine Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch der BayBO.

Zu Nr. 15 (Art. 63)

- a) Nach der bisherigen Formulierung fielen Abweichungen unmittelbar aufgrund der BauNVO, die keine Ausnahmen i. S. des § 31 Abs. 1 BauGB darstellen (wie § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 4, § 21a Abs. 3 Halbsatz 2, § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 BauNVO), nicht in den Anwendungsbereich des Art. 63, obwohl dies sachlich gerechtfertigt ist. Durch die Streichung werden nunmehr sämtliche Abweichungen von Art. 63 erfasst.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 16 (Art. 64)

Da die Unterschriftspflicht bereits in Art. 51 Abs. 2 Satz 2 enthalten ist, handelt es sich um eine überflüssige Doppelregelung, die gestrichen werden kann.

Zu Nr. 17 (Art. 65)

Die klarstellende Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nr. 18 (Art. 66)

Die Rechtsprechung (BayVGh, B. v. 9.8.2006 Az. 1 CS 06.2014) ging aufgrund der Formulierung „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1“ davon aus, dass auch im Fall des Abs. 4 vom Nachbarbegriff des Abs. 1 auszugehen ist, der das Eigentum, das Erb-

baurecht oder eine vergleichbare dingliche Berechtigung am Nachbargrundstück voraussetzt. Abs. 4 soll jedoch gerade in den Fällen Anwendung finden, in denen nicht eindeutig abzugrenzen ist, wer Nachbar im baurechtlichen Sinn ist, oder in denen Personen durch das Bauvorhaben zwar nicht baurechtlich, aber gegebenenfalls immissionsschutzrechtlich betroffen sind, da die Beantwortung der Frage, ob einer Person nachbarschützende Rechte zustehen, nicht von dem anzuwendenden (hier: bauaufsichtlichen) Verfahrens-, sondern von dem anzuwendenden materiellen (hier: ggf. Immissionsschutz-) Recht (vgl. § 22 BImSchG) abhängt. Durch die Umformulierung wird dies klargestellt. Die Regelung gewährleistet damit – der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht entsprechend – eine umfassende Beteiligung aller von dem Bauvorhaben Betroffenen und damit zugleich ein Höchstmaß an Rechts- und Investitionssicherheit für den Bauherrn unter dem Aspekt nachbarlicher Rechtsbehelfe.

Zu Nr. 19 (Art. 72)

Es entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis, auch ortsfeste Fahrgeschäfte als fliegende Bauten einzustufen. Insbesondere kann es für den Bauherrn sehr umständlich sein, wenn er für derartige Anlagen neben der Ausführungsgenehmigung nach Art. 72 BayBO u.U. noch einer Baugenehmigung für mit dem Fahrgeschäft verbundene bauliche Anlagen und ggf. noch weiterer Genehmigungen (z.B. aufgrund Naturschutzrecht) bedarf, da die Ausführungsgenehmigung lediglich eine Art standortunabhängigen Vorbescheid darstellt, der lediglich die allgemeine Bausicherheitsrechtliche, insbesondere auch betriebliche Unbedenklichkeit der Anlage feststellt. Anders als die Baugenehmigung (vgl. Art. 59 Satz 1, Art. 60 Satz 1) erfasst die Ausführungsgenehmigung damit nicht die auf den konkreten Standort bezogenen Anforderungen, insbesondere des Bauplanungs- (Art. 59 Satz 1 Nr. 1, Art. 60 Satz 1 Nr. 1) und des sonstigen im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfenden (Art. 59 Satz 1 Nr. 3, Art. 60 Satz 1 Nr. 3) Rechts, die dann in anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren abgearbeitet werden müssen. Die Neuregelung dient daher der Verfahrensvereinfachung im Interesse des Bauherrn vor dem Hintergrund des rechtspolitischen Leitziels der „Genehmigung aus einer Hand“.

Zu Nr. 20 (Art. 73)

- a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.
- b) Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass als Voraussetzung für die Anwendung des Zustimmungsverfahrens bei Landkreisen und Gemeinden und damit die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens genehmigungsfrei bauen zu können (vgl. Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 3), den qualifizierten Bediensteten auch die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sein müssen.

Zu Nr. 21 (Art. 77)

- a) aa) Aus der derzeitigen Fassung des Art. 77 Abs. 2 Satz 1 ist die Folgerung gezogen worden, auch die Überwachung der Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörde richte sich nach der Verordnung nach Art. 80 Abs. 2, der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); da diese aber gerade über die Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörden keine Regelungen enthalte, richte sich diese nach Art. 77 Abs. 1 mit der Folge, dass die Bauaufsichtsbehörde – während der Prüfingenieur, das Prüferamt oder der Prüfsachverständige zur

Überwachung strikt verpflichtet seien – bereits über das Ob der Bauüberwachung nach Ermessen entscheide. Die Neufassung stellt klar, dass die Überwachungspflicht unabhängig von der Reichweite der Regelungen der PrüfVBau auch für die Bauaufsichtsbehörden gilt. Unberührt davon bleibt, dass auch die Bauaufsichtsbehörden – ebenso wie Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständige (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 4, i. V. m. der Verweisung in § 19 Abs. 2 PrüfVBau) – sich auf Stichproben beschränken können.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 14 Buchst. b.

- b) Neben rein sprachlichen Änderungen wurde in Art. 77 Abs. 3 neu aufgenommen der Verzicht auf einen verantwortlichen Tragwerksplaner bei gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m, wenn diese zwar größer als 500 m², aber kleiner als 1600 m² sind, sofern sie statisch einfach sind. Gerade wegen dieser statischen Einfachheit besteht keine Veranlassung, einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen. Damit wird eine Erleichterung gesetzlich festgeschrieben, die bisher lediglich in den Vollzugshinweisen zur BayBO enthalten war. Statisch einfach im Sinn der Regelung sind
- Mauerwerksbauten mit Ringankern im Anwendungsbereich vereinfachter Berechnungsverfahren,
 - in Köcher- oder Blockfundamente eingespannte Stützen (keine Rahmen) mit Mauerwerk als Ausfachung und mit Ringankern, im Anwendungsbereich vereinfachter Berechnungsverfahren,
 - Außenwände in Stahlbetonbauweise.

Zu Nr. 22 (Art. 79)

Es wird klargestellt, dass es auch einen Ordnungswidrigkeitentbestand erfüllt, in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (vgl. Anlage 2 BauVorIV) vorsätzlich unrichtige Angaben zu machen. Bisher wurde dieser Fall unter Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 subsumiert, was aber für die am Bau Beteiligten und die Bauaufsichtsbehörden auf den ersten Blick nicht unbedingt erkennbar war.

Zu Nr. 23 (Art. 82)

§ 245b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ermächtigt die Länder, die Siebenjahresfrist in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) bis zum 31. Dezember 2008 für nicht anwendbar zu erklären. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung in Art. 82 Gebrauch gemacht. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB regelt die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Danach ist eine Umnutzung unter erleichterten Voraussetzungen möglich, wenn u.a. die Aufgabe der bisherigen Nutzung des Gebäudes nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Diese Siebenjahresfrist ist aufgrund der Regelung in § 245b Abs. 2 BauGB und Art. 82 in Bayern nicht anwendbar.

Der Bund hat im Gesetz zu Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) die bisher in § 245b Abs. 2 BauGB enthaltenen Befristung aufgehoben, so dass die Ermächtigung, die Siebenjahresfrist für nicht anwendbar zu erklären uneingeschränkt besteht. Die Regelung ist am 31.12.2008 in Kraft getreten. Der Bayerische Landtag hat sich für die nun vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung ausgesprochen (LT-Drs. 15/9225). Mit der Streichung der Frist in Art. 82 BayBO macht der Freistaat Bayern von der nun unbefristeten Ermächti-

gung in § 245b Abs. 2 BauGB Gebrauch. Dadurch kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die erleichterte Umnutzungsmöglichkeit von Gebäuden deutlich unterstützt werden.

Zu § 2

(Änderung des Baukammergesetzes)

Zu Nr. 1 (Fußnote)

Die Fußnote ist entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nrn. 8 und 9.

Zu Nr. 3 (Art. 18)

Durch den neuen Satz 1 wird explizit klargestellt, dass die Satzungen nach Abs. 2 keiner Genehmigung bedürfen. Ohne eine derartige Regelung könnte aus Art. 105 Abs. 1, Art. 108 BayHO eine Genehmigungspflicht entnommen werden.

Zu Nr. 4 (Art. 21)

Das BauKaG enthält bisher – im Gegensatz zum Eintragungsausschuss – keine Sonderregelung über die Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Damit findet die allgemeine Regelung des Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG Anwendung, wonach die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse zuständig ist. Eine Bestellung durch die Vertreterversammlung stößt jedoch auf Praktikabilitätsprobleme, da eine Bestellung von Mitgliedern auch kurzfristig möglich sein muss. Art. 21 stellt daher nunmehr klar, dass die Mitglieder – wie beim Eintragungsausschuss – vom Vorstand der jeweiligen Kammer und zwar für dessen Amtsdauer bestellt werden und dass diese Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. War ein neu gewählter Vorstand noch nicht in der Lage, die Mitglieder zu bestellen, z.B. weil die erste Vorstandssitzung noch nicht stattgefunden hat, wird der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, allerdings nur, sofern ein dringender Bedarf für einen Schlichtungsausschuss besteht und auch nur solange, bis der neue Schlichtungsausschuss bestellt wurde.

Zu Nr. 5 (Art. 22)

Die Regelung zu den Eintragungsausschüssen wird insoweit an die Regelung in Nr. 3 angepasst, als die Bestellung für die Amtsdauer des Vorstands erfolgt, um sicher zu stellen, dass die Amtsdauern von Vorstand und Ausschüssen parallel laufen, so dass Vollzugsschwierigkeiten, etwa beim Ausscheiden von Ausschussmitgliedern vor der Konstituierung des Vorstands, vermieden werden.

Zu Nr. 6 (Art. 24)

Diese Vorschrift setzt Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG um.

Zu Nr. 7 (Art. 26)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Diese Vorschrift setzt Art. 18 der Richtlinie 2006/123/EG um.

Zu Nr. 8 (Art. 34)

Die Übergangsvorschriften sind aufgrund Zeitablaufs entbehrlich und können gestrichen werden.

Zu Nr. 9 (Art. 35)

Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu § 3**(Änderung des Denkmalschutzgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 6)**

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird redaktionell an Art. 68 und 73 BayBO angepasst.

Neu angefügt wird Satz 2. In der Vollzugspraxis treten bei Baudenkmalern vermehrt Fälle auf, in denen denkmaltypische Bauprodukte – neben den in Art. 18 Abs. 2 BayBO bereits genannten beispielsweise auch Fenster – verwendet werden (müssen), die nationalen Normen nicht entsprechen bzw. nicht in den Regelungs- und Anwendungsbereich harmonisierter europäischer Normen fallen, sodass sie der Zustimmung im Einzelfall bedürfen, für die nach der genannten Vorschrift – weil die unteren Bauaufsichts- zugleich nach Art. 11 Abs. 1 DSchG untere Denkmalschutzbehörden sind – wegen der besonderen Sachnähe die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig ist. Dies ermöglicht eine enge, sachgerechte Koordination der bauaufsichtlichen und der denkmalpflegerischen Anforderungen. Aufgrund der baulichen Besonderheiten von Baudenkmalern kann zugleich mit der Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO aber auch eine Abweichung von materiellrechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich sein. Ist die an dem Bauvorhaben vorzunehmende Maßnahme baugenehmigungsbedürftig, geht die erforderliche Abweichung in der Baugenehmigung auf (Art. 59 Satz 1 Nr. 2, Art. 60 Satz 1 Nr. 2 BayBO).

Bedarf das Bauvorhaben keiner Baugenehmigung, sind nach der derzeitigen Rechtslage drei nebeneinander stehende behördliche Zulassungsentscheidungen erforderlich: die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO, die (sog. isolierte) Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG. Da bei der vorliegenden Fallkonstellation der fachliche Schwerpunkt allein in den fachspezifischen Anforderungen des Denkmalschutzrechts liegt, ist es sinnvoll, diese drei Verfahren in der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu bündeln, in deren Rahmen damit auch alle einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten sind. Dabei ist die Konzentrationswirkung auf solche Abweichungen beschränkt, die im Zusammenhang mit dem verwendeten Bauprodukt, für das die Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist, durch die Denkmaleigenschaft bedingt sind.

Zu Nr. 2 (Art. 11)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (Art. 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1: Gemäß Art. 17 in der bisherigen Fassung sind Amtshandlungen nach dem DSchG kostenfrei. Die Änderung stellt klar, dass in den Fällen, in denen die Zustimmung im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Anweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis eingeschlossen werden (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 n.F.), für diese Zustimmung oder Abweichung weiterhin Kosten nach dem Kostengesetz i.V.m. dem Kostenverzeichnis erhoben werden können.

Zu § 4**(Inkrafttreten)**

Die Regelung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Spätester Zeitpunkt des Inkrafttretens ist – wegen der Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie – der 28. Dezember 2009.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes (Drs. 16/375)

- Erste Lesung -

Auf die zunächst vorgesehene Aussprache haben die Fraktionen einvernehmlich verzichtet. Wir kommen deshalb sofort zur Ausschusszuweisung. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dies ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/375, 16/1817

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Eberhard Rotter, Dr. Otmar Bernhard u.a. CSU, Karsten Klein, Dr. Franz Xaver Kirschner, Thomas Dechant u.a. FDP

Drs. 16/1351, 16/1817

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes (Drs. 16/375)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten we-

sentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.““

2. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchst. bb werden die Worte „9 m²“ durch die Worte „einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchst. cc werden die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

cc) Doppelbuchst. dd erhält folgende Fassung:

„dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,““

dd) Doppelbuchst. ee erhält folgende Fassung:

„ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 13 und 14.“

ee) Es werden folgende Doppelbuchst. ff und gg angefügt:

„ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“

gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.“

b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“

bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.

cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren.““

3. In Nr. 13 erhält Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:
 - „1. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Ingenieurgesetz vom 20. Dezember 1970 (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und“
4. Es wird folgende Nr. 18a eingefügt:
 - „18a Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.““
5. Nr. 23 wird aufgehoben.

Berichtersteller: **Dr. Otmar Bernhard**
 Mitberichtersteller: **Dr. Paul Wengert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 16/1351 wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 mitberaten. Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 12. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 wurde **einstimmig Zustimmung** empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 hat der Ausschuss **einstimmig Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218)“ ersetzt.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.“
 - bbb) Die Sätze 5 bis 8 werden gestrichen.
 - bb) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „Sätze 3 bis 8“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - cc) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

- c) In Nr. 14 Buchst. b werden die Worte „Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 bis 8 durch die Worte „Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 6 bis 12.
3. In § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2009“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/375, 16/1817

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verfahrensfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.
 - bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“
 - bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. untergeordnete Dachgauben, wenn
 - a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und
 - b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“
 - c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.
- 5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall
1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
 2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,
 3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“
6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. b wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:
- a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
- aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
- bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
- dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“
- ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
- ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:
„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“
- gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“
- bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
- cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.

13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. ³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABI L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,

4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ - Ingenieurgesetz – IngG - (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als

Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen

Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, erstellt sein von
 - Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,
 - im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,
 - im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,
2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der

Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“

- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.

15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“

16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahrens“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“

18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“

19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

20. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“

sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „ 57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.

- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.

21. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfingenieur, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und

1. nicht mehr als 500 m² oder
2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“

22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“

- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 34 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„1Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„2Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. 3Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. 4Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“
8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) 1Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. 2Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. 3Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“
9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“
11. Art. 34 wird aufgehoben.
12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. 2Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“
2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1

Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Reinhold Bocklet
I. Vizepräsident

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe nun zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 14 und 15 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 16/71)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes (Drs. 16/375)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abg.

Erwin Huber, Eberhard Rotter, Dr. Otmar Bernhard u. a. (CSU),

Karsten Klein, Dr. Franz Xaver Kirschner, Thomas Dechant u. a. (FDP)

(Drs. 16/1351)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Christine Kamm. Bitte schön, Frau Kamm, Sie haben das Wort.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Die ist nicht da!)

- Sie ist nicht da. Dann hat als nächster Redner Herr Kollege Dr. Otmar Bernhard das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Bernhard.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben drei Gesetzentwürfe zu beraten, nämlich den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, zur Änderung des Baukammergesetzes und des

Denkmalschutzgesetzes. Ziel dieser Gesetzgebung, was die Bayerische Bauordnung anbelangt, ist die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für das Thema "Bauvorlageberechtigung". In der Bayerischen Bauordnung sind eine Reihe weiterer Änderungen und vor allem Klarstellungen vorgesehen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Im Baukammergesetz soll die Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses neu geregelt werden. Schließlich werden jetzt einige Zuständigkeitsregelungen im Denkmalschutzgesetz neu geregelt.

An den Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung, wie sie bisher bestand, ändert sich im Grunde nichts. Es ist also das Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung erforderlich. Es ist keine Kammermitgliedschaft Voraussetzung. Denn dies war ein Diskussionspunkt im Vorfeld. Es ist auch eine Altfallregelung enthalten.

Wie soll das geregelt werden, was ausländische Bauvorlageberechtigte anbelangt? Im Prinzip so, dass diejenigen, die auch im europäischen Ausland die Anforderungen erfüllen, hier nur eine Anzeige machen müssen. Diejenigen, die zwar von den Grundvoraussetzungen her die Anforderungen im Ausland nicht erfüllen, sie aber etwa aufgrund ihrer Berufspraxis tatsächlich erfüllen, brauchen eine Bescheinigung, um dann bei uns tätig zu werden. Eine ähnliche Regelung ist für die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung vorgesehen. Der Eintrag in die Liste als Bauvorlageberechtigter ist in Zukunft für den gesamten Mitgliedstaat möglich. Das ist eine Vorgabe der EU, die aber bei uns auch bisher schon gegolten hat.

Ändern wird sich die Zeit der Berufspraxis, die gefordert wird; denn es waren bisher drei Jahre, in Zukunft werden es nur noch zwei Jahre sein. Was die Fristen anbelangt, gibt es einige Verfahrensvorschriften etc. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch für die Erstellung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung unterliegen.

Ich will die Änderungen der Bauordnung im Übrigen nur ganz kurz ansprechen, damit Sie einen Überblick haben, um welche Themen es geht. Zum einen geht es um Gaststätten nur in Gebäuden, also nicht um Gaststättenplätze im Freien, damit um Sonderbauten. Es geht um den Vorrang der Bemessung von Abstandstiefen gegenüber dem Artikel 6, und zwar nicht nur bei Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften, sondern auch aufgrund der tatsächlich vorhandenen umgebenden Bebauung.

Es gibt Klarstellungen im Abstandsflächenrecht bezüglich Balkonen und Dachgauben, eine Regelung für die Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, die künftig nur mehr juristische Personen sein können. Die Eigenschaft "abgelegenes Anwesen" entfällt in Zukunft, wenn solche Anwesen von einem Kanal erschlossen, aber noch nicht angeschlossen sind. Es sind einige Regelungen und Klarstellungen über barrierefreie Wohnungen enthalten. Die Voraussetzungen können in Zukunft auch in der Vertikale erfüllt werden. Eine Klarstellung für Aufzüge in barrierefreien Wohnungen ist ebenfalls enthalten.

Es ist eine Regelung für Kleinwindkraftanlagen enthalten, die in Zukunft bis zu einer Höhe von 10 Metern einschließlich des Rotors genehmigungsfrei sind. Es gibt eine Klarstellung, dass bei Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Stromerzeugung dienen, der erzeugte Strom nicht ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugt werden muss. Fahrgeschäfte werden in Zukunft keine fliegenden Bauten mehr sein und bis zu einer gewissen Höhe und Fahrgeschwindigkeit genehmigungsfrei sein. Darüber hinaus sind sie Sonderbauten.

CSU und FDP haben einen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 eingebracht, der noch einmal einige Detailregelungen enthält. Da geht es zum einen um die Klarstellung hinsichtlich der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die die regulären Anforderungen nicht erfüllen. Es geht um die Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Solardächern, bisher 9 Quadratmeter, jetzt auf ein Drittel der jeweiligen Dach- und Außenwandfläche. Es wird klargestellt, dass Solarenergieanlagen und Solarkollektoren genehmigungsfrei sind, wenn eine Satzung nach Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung vorliegt. Es wird

eine Rechtsprechung korrigiert, dass in Zukunft auch Bauvorhaben abgelehnt werden können, die aufgrund von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also nicht solchen, die ohnehin schon im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, unzulässig sind.

Ich habe schon erwähnt, dass die Berufung für die Schlichtungskommission verändert wird. Künftig entscheidet der Vorstand, nicht mehr die Mitgliederversammlung, weil das häufig zu lange gedauert hat. Im Denkmalschutzgesetz wird zum einen die Genehmigungszuständigkeit bei den Bauaufsichtsbehörden kontrolliert, wenn es um Bauprodukte geht, die nationalen oder europäischen Normen nicht entsprechen, und umgekehrt die Denkmalschutzbehörde, wenn das Schwergewicht im Bereich des Denkmalschutzes liegt und keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Ich will noch eine Bemerkung zum Gesetzentwurf 16/71 der GRÜNEN machen. Die GRÜNEN wollten, dass es keine Einschränkungsmöglichkeit von thermischen und solarelektrischen Anlagen durch örtliche Bauvorschriften mehr gibt. Wir waren der Meinung, dass wir hier die Planungshoheit der Kommunen wahren sollten, dies aber mit dem Appell verbinden, dass solche Satzungen, die früher einmal erlassen wurden und heute nicht mehr zeitgemäß sind, durchaus korrigiert werden sollten, wenn das mit dem Denkmalschutz und der Stadtsilhouette vereinbar ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Dr. Bernhard.

Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Wengert das Wort.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann mich etwas kürzer fassen, weil Kollege Dr. Bernhard schon sehr viele Details vorgetragen hat.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält redaktionelle Änderungen der betroffenen Gesetze, sinnvolle Klarstellungen und Anpassungen. Missverständliche Formulierungen in den bisherigen Gesetzestexten werden beseitigt, zum Beispiel auch hinsichtlich der Abstandsflächen in Artikel 6 der BayBO oder Artikel 48 im Hinblick auf die Härtefallregelungen. Wir begrüßen natürlich auch den jetzt eingeflossenen vereinfachten Sprachgebrauch.

Der Gesetzentwurf versucht zudem, auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zu reagieren, Lücken zu schließen, die in gerichtlichen Verfahren zutage gefördert wurden, und damit Ansatzpunkte für Auslegungsdiskussionen zu beseitigen. Damit wird sowohl den Bauwerbern als auch den Genehmigungsbehörden gedient.

Mit dem Gesetzentwurf wird die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, auch dies wurde bereits ausgeführt. Die zunächst erhobenen Einwendungen der Ingenieurkammer im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung konnten durch eine entsprechende Klarstellung zu Artikel 61 Absatz 5 beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung führt zu keinen essenziellen materiell-rechtlichen Änderungen, insbesondere zu keinen Veränderungen, die eine größere politische Diskussion auslösen müssten. Allerdings wird es eine Veränderung geben bei der umfangreicheren Beteiligung der Nachbarn nach Artikel 66 der Bayerischen Bauordnung. Der Nachbarbegriff hängt natürlich immer von der Perspektive des Betroffenen ab, und die Vergrößerung des Kreises möglicher Beeinträchtigter durch Emissionen verfolgt natürlich das Ziel, Rechtssicherheit für den Bauwerber herzustellen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die von Grundstücken ausgehenden Emissionen heute andere sind, als das früher der Fall war. Insofern ist die Intention der Neufassung des Artikels 66 durchaus nachvollziehbar und sachgerecht, wenngleich damit der Kreis der Einspruchsberechtigten größer wird und damit wohl auch die Zahl der zu gewärtigenden Einsprüche zunehmen dürfte.

Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und auch dem einschlägigen Änderungsantrag werden wir zustimmen. Der Änderungsantrag der CSU und FDP regelt im Wesentlichen die Verfahrensfreiheit bei bestimmten kleineren bzw. unsichtbaren energetischen Sanierungsmaßnahmen. Eine Genehmigungspflicht für nicht sichtbare energetische Sanierungen an der Dachhaut bei gleichzeitiger Genehmigungsfreiheit für solche Maßnahmen an den Außenwänden wäre in der Tat nicht logisch und für den Bauwerber schwer nachvollziehbar.

Der Änderungsantrag der CSU- und der FDP-Fraktion ist wohl der Tatsache geschuldet, dass zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und der Beratung im Parlament doch geraume Zeit vergangen ist und noch Nachbesserungsbedarf seitens der Staatsverwaltung erkannt wurde.

Dem Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN können wir, auch wenn das materielle Anliegen, nämlich die Förderung der Solarthermie und der Photovoltaik, grundsätzlich richtig ist, nach einer entsprechenden Güterabwägung leider nicht zustimmen, weil der Änderungsantrag doch einen starken Eingriff in die kommunale Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit darstellt. Es wird vom Staat schon genug in die Städte und Gemeinden hinein- und durchregiert, sodass wir hier nicht einen weiteren solchen Fall gesetzlich normieren möchten. Wir werden uns daher der Stimme enthalten wie bereits im federführenden Wirtschaftsausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen.

Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes schließlich führt zu einer Verfahrensvereinfachung und zu einer Bündelung von bisher drei Erlaubnissen in einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Es besteht also keine Gefahr, dass der Denkmalschutz gefährdet wird. Wir sind diesbezüglich immer sehr hellhörig und vorsichtig, damit dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Hier besteht keine Gefahr, sondern es handelt sich um eine Vereinfachung im Interesse auch der Genehmigungsbehörde, insbesondere aber der Bauwerber. Deswegen können wir dieser Änderung zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als nächster Redner hat Herr Kollege Glauber das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thorsten Glauber (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Dr. Otmar Bernhard und Herr Dr. Wengert haben das Thema im Prinzip ausführlich beleuchtet. Lassen Sie mich dazu nur fünf Sätze sagen. Zunächst komme ich zum Gesetzentwurf der GRÜNEN auf Drucksache 16/71 zur Änderung der Bayerischen Bauordnung. Sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Es ist deshalb verständlich, diesen Gesetzentwurf einzubringen, jedoch beschneidet er zu sehr die bauleitplanerische Hoheit der Kommunen. Wir sind der Meinung, dass die Kommunen angehalten sein müssen, in der Bauleitplanung ihre Bauleitpläne fortzuschreiben und damit diesen Themen gerecht zu werden.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/375 und dem Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 - da geht es um die Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes - ist von beiden Rednern alles ausgeführt worden. Hierzu möchte ich erwähnen, dass es erfreulich ist, dass die Sorge, die die Ingenieurekammer-Bau vorgebracht hat, die Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin aufzunehmen, sehr wichtig war. Wir werden schauen, dass wir in einer weiteren Novellierung die Pflichtmitgliedschaft für Ingenieure verankern. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung der Bayerischen Bauordnung werden wir ablehnen, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag werden wir zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als nächster Redner hat Herr Kollege Thalhammer das Wort. Bitte schön.

Tobias Thalhammer (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir haben heute zwei Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln. Alle meine Vorred-

ner haben sich auf den trockenen Teil - das Recht - konzentriert. Ich werde mich vor allem auf den anderen, den lebhafteren Teil konzentrieren, nämlich auf die Solartechnologie. Da die GRÜNEN, obwohl sie den Antrag eingebracht haben und ihnen, wie ich glaube, der Antrag wichtig ist, auf einen Redebeitrag - das ist bemerkenswert - verzichten, werde ich seitens der FDP eine kleine Lobeshymne auf die Solartechnologie singen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Die FDP steht der Oppositionspartei der GRÜNEN stets mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist großherzig und hilfsbereit. Demzufolge nehme ich mich jetzt des Themas der Solarenergie an. - Eines ist klar: Die FDP ist pro Solar. Wir begrüßen zum einen Großprojekte wie das aktuelle Projekt Desertec, wir begrüßen aber auch, dass kleine Häuslebauer vor Ort ihren Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Wir begrüßen sehr, dass gerade in Bayern ein unglaublich starkes Interesse an der Solartechnologie herrscht. Im Mai dieses Jahres war die Messe Intersolar hier in München ein herausragendes Ereignis. Es gab knapp 1.500 Aussteller und über 60.000 Besucher. Es ist schön, dass hier in Bayern unser Energiespender Sonne eine solche Wertschätzung erfährt.

Die Aufgabe der Politik ist es nun, zur Unterstützung die entscheidenden Rahmenbedingungen zu setzen. Der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist gut gemeint, er schießt aber leider über das Ziel hinaus. Deshalb müssen wir ihn ablehnen. Zur Begründung: Die FDP ist prinzipiell für einen Staatsaufbau von unten nach oben. Die FDP steht zur kommunalen Planungshoheit; denn vor Ort kennt man sich einfach besser aus, vor Ort kann man besser entscheiden, und vor Ort erkennt man besser Hemmnisse, die sich beispielsweise durch den Denkmalschutz ergeben. Nichtsdestoweniger wollen wir Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden forcieren, um die eine oder andere Entscheidung, die vor Ort fällt, zu reflektieren und um weiter für die Solarenergie zu sensibilisieren.

Alle anderen Vorredner haben sich auf den Tagesordnungspunkt 15 gestürzt. Auch wir von der FDP stimmen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu. Es handelt sich um

eine Klarstellung und um eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie bei voller Ausschöpfung unserer Gestaltungsmöglichkeiten.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als letzter Redner hat nun Herr Staatssekretär Dr. Weiß das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Weiß.

Staatssekretär Dr. Bernd Weiß (Innenministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns heute gleich mit zwei Gesetzentwürfen, die die Änderung der Bayerischen Bauordnung zum Gegenstand haben. Zum einen ist über den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abzustimmen, der darauf abzielt, gemeindliche Satzungen, die Solaranlagen ver- bzw. behindern, im Interesse des Klimaschutzes und der Erzeugung regenerativer Energien künftig generell auszuschließen. So sehr ich und die gesamte Staatsregierung die Intention des Gesetzentwurfes, nämlich die Förderung regenerativer Energien, begrüßen, so ist doch der von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Weg unseres Erachtens nicht richtig.

Es ist bereits mehrfach die kommunale Selbstverwaltung angesprochen worden. Ferner ist in diesem Zusammenhang richtig erwähnt worden, dass vor Ort am gescheitesten und am angemessensten entschieden werden kann. Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der örtlichen Dachlandschaften lassen sich nicht derart pauschal und ausnahmslos bewerten, wie es der Gesetzentwurf der GRÜNEN vorsieht. Die Gemeinden vor Ort können am besten beurteilen, wann eine Gestaltungssatzung mit welchem Inhalt erforderlich ist. Die Freiheit der Gemeinden sollten wir in diesem Punkt nicht beschränken. Im Übrigen gibt es einen wesentlich besseren, weil differenzierteren Weg, die Intention des Gesetzentwurfs zu erreichen. Die meisten Ortsgestaltungssatzungen, die Solaranlagen beschränken, stammen nämlich aus einer Zeit, als den Gemeinden die Bedeutung des Klimaschutzes bei ihrer Rechtsetzung noch nicht so bewusst war. Restriktive Satzungen sollten daher von den Gemeinden im Lichte der

aktuellen Klimadiskussion überdacht werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir, bei den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ziel anzuregen, Leitlinien für die Handhabung der vorhandenen Regelungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ich bitte daher, den Gesetzentwurf der GRÜNEN abzulehnen.

Zum anderen liegt der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vor. Dieser Entwurf dient primär der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, die bis zum Ende des Jahres zu erfolgen hat. Die Anpassungen der Gesetze beschränken sich dabei auf das unerlässlich Notwendige. So werden im Baukammerngesetz etwa bestimmte Informationspflichten der Dienstleistungsrichtlinie verankert, und das berufsgerichtliche Verfahren wird nach europarechtlichen Vorgaben ausgestaltet. Im Wesentlichen geht es bei der Umsetzung der Richtlinie in dem Gesetzentwurf aber um die Bauvorlage- und Nachweisberechtigung der Bayerischen Bauordnung. Hier werden nicht nur die erforderlichen Verfahrensregeln, insbesondere eine Genehmigungsfrist und eine Genehmigungsfiktion, durch Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen - wir haben heute bereits darüber abgestimmt -, auch die Berechtigung für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten zur Erstellung der Bauvorlagen und der bautechnischen Nachweise wird nun entsprechend der Dienstleistungsrichtlinie geregelt.

Durch die Neuregelung wird einerseits sichergestellt, dass die Bauvorlage- und Nachweisberechtigten weiterhin eine der hohen Verantwortung dieser Tätigkeit entsprechende Qualifikation aufweisen; andererseits werden europarechtlich unzulässige Mehrfachprüfungen der Berechtigung vermieden. Daneben enthält der Gesetzentwurf zahlreiche redaktionelle Klarstellungen und Änderungen, von denen insbesondere diejenigen zu den Abstandsflächen von besonderer Bedeutung sind, auf die ich an dieser Stelle nur kurz hinweisen möchte.

Schließlich sollen auch bei Baudenkmalern die Verfahren weiter gebündelt und damit für die Bauherren einfacher werden. Bei Baudenkmalern müssen vermehrt denkmalty-

pische Bauprodukte verwendet werden, die nationalen Normen nicht entsprechen bzw. die nicht von harmonisierten europäischen Normen erfasst sind. Die Maßnahmen bedürfen daher nicht nur der denkmalrechtlichen Erlaubnis, sondern auch einer bauproduktrechtlichen Zustimmung im Einzelfall. Gegebenenfalls muss auch eine Abweichung von materiell-rechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts genehmigt werden. Dieses Nebeneinander von drei behördlichen Zulassungsentscheidungen ist sehr aufwendig. Da der Schwerpunkt bei derartigen Veränderungen in den fachspezifischen Anforderungen des Denkmalschutzrechts liegt, werden diese drei Verfahren in der denkmalrechtlichen Erlaubnis gebündelt, in deren Rahmen alle einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen geprüft werden.

Dieser Gesetzentwurf setzt nicht nur die Dienstleistungsrichtlinie um. Er dient auch einer weiteren Vereinfachung der Verfahren, der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit der Bayerischen Bauordnung. Ich bitte daher um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 14 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/71 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/1722 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 15. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/375, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/1817 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe von weiteren Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/1817.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? - Sehe ich auch nicht. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen. Der Titel des Gesetzes lautet: "Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 seine Erledigung gefunden.

Damit schlieÙe ich die Sitzung für heute. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Abend beim Sommerempfang der Landtagspräsidentin im Schloss Schleißheim, vor allem keinen Regen oder sonstige unangenehme Überraschungen. Alles Gute! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 17.15 Uhr)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
Datum	I n h a l t	Seite
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) 2032-9-F	348
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	372
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	373
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I , 2010-2-I , 753-1-UG , 753-1-6-UG	376
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2012-1-1-I , 12-1-I , 204-1-I	380
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes 2126-3-UG	384
27.7.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes 2132-1-I , 2133-1-I , 2242-1-WFK	385
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	392
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 301-1-1-J	395
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes 762-6-F , 2025-1-I	397
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 3

Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 5

Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertersatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	5.254,85
	Sondergrundgehalt bis														
	5.814,14*)														
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
	Sondergrundgehalt bis														
	6.959,37*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Besoldungsordnung AGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29											
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00											
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73											
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23										
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83									
A 7	1.858,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04								
A 8		1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32							
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05							
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39							
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83						
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30						
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96						
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29						
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91						
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60						

Anlage 2
zu Art. 4**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)**

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4**Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4**Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	wenn ein Amt ausübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
				Besoldungsgruppe C 2	Fußnote I 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
	Sondergrundgehalt bis														
	5.883,91*)														
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
	Sondergrundgehalt bis														
	7.042,88*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15.

**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

**Amtszulagen, Stellenzulagen
auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamst, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.
³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbetrags“ bzw. „eingefügt.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung
für den Anspruch auf Altersentschädigung
und für die Anrechnung beim
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensentwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c

Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d

Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e

Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

derung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
 b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
 2. die jeweilige Anordnungsdauer,
 3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
 4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.

10. Art. 34e wird aufgehoben.

11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der ein-gesetzten nicht offen ermittelnden Beamten ge-schehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unter-richtung in Abstimmung mit der Staatsanwalt-schaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Er-mittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zu-ständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessord-nung, im Übrigen ist für die richterliche Entschei-dung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzu-wenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Ge-spräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz an-gefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-richtsbarkeit entsprechend; die weitere Be-schwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzge-setzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Ge-setzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „so weit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:

 - a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
 - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
 - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
 - dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
 - ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
 - gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,

2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- ³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfungsinstitut, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 34 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
 4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“
3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung

(1) ¹Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. ²Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehenden Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

³Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. ⁴Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. ²Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. ³Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) ¹Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. ²Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirksamwerden eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. ⁴Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. ⁵Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) ¹Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. ²Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. ³Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. ⁴Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. ⁶Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbsanfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. ²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) ¹Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. ²Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. ³Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

³Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. ⁴Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Generalversammlung

(1) ¹Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. ²Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) ¹Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. ²Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

§ 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. ²Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 7

Änderung des
Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 8

Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

§ 9

Änderung des
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 12

Änderung der
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

§ 15

Änderung des
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

§ 16

Änderung des
Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

§ 17

Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

§ 18

Änderung des
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

§ 19

Änderung des
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

§ 20

Änderung des
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

§ 21

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134